

war aber auch der Verzicht des großen Kurfürsten hinfällig geworden und der alte Anspruch Brandenburgs auf Schlesien für seine Nachkommen wieder zu Recht bestehend. Die nächsten Nachfolger des großen Kurfürsten, König Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. von Preußen, ließen diesen Anspruch ruhen, aber nicht fallen. Da kam mit dem Sohne Friedrich Wilhelms I., mit König Friedrich II. (1740), ein Fürst zur Regierung, welcher die alten Rechtsansprüche seines Hauses auf Schlesien nicht allein erneuerte, sondern auch entschlossen war, für dieselben sein Schwert in die Waagschale zu werfen.

28. Friedrich der Große und Schlesien.

In demselben Jahre (1740), als König Friedrich II. den preussischen Thron bestieg, starb der Letztling des habsburgischen Mannesstamms, der deutsche Kaiser Karl VI. Seine Tochter Maria Theresia trat auf Grund eines von Karl VI. erlassenen Hausgesetzes, der „pragmatischen Sanktion“, die Erbfolge in den gesamten österreichischen Staaten an, als souveräne Erzherzogin von Oesterreich, als Königin von Ungarn und Böhmen, allein obgleich die meisten europäischen Staaten die pragmatische Sanktion gewährleistet hatten, traten doch jetzt verschiedene Erbansprecher auf und die stolze Habsburgerin mußte erkennen, daß sie den Bestand der österreichischen Gesamtmonarchie nicht ohne einen schweren Kampf würde behaupten können.

König Friedrich II. sah jetzt den Augenblick gekommen, um seine Ansprüche auf Schlesien geltend zu machen. Wenn seine Vorfahren aus Rücksichten gegen den König von Böhmen, der zugleich deutscher Kaiser war, Anstand genommen hatten, sich der schlesischen Lande zu bemächtigen, so fielen für Friedrich II. diese Bedenken fort. König Friedrich ließ der Königin von Ungarn und Böhmen Maria Theresia durch seinen Gesandten das Erbieten machen, er wolle ihre österreichischen Erblande in Deutschland gegen jedermann, der sie angreifen werde, verteidigen und darüber ein enges Bündnis mit ihr schließen